TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

WA - Gebiet (§ 4 Abs. 3 BauNVO)

Die ausnahmsweise zulässigen Nutzunger - Betriebe des Beherbergungsgewerbes - sonstige nicht störende Gewerbebetriebe - Gartenbaubetriebe

- Tankstellen sind ausgeschlossen.

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

2.1 GFZ - Geschossflächenzahl (§ 20 Abs. 3 BauNVO) Die Flächen von Aufenthaltsräumen im Dachgeschoss, einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenräume und ihrer Umfassungswände, sind bei der Ermittlung der Geschossflächenzahl mitzurech-

2.2 Höhe der baulichen Anlagen (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO) Die Traufhöhe (TH) als Höchstgrenze beträgt - gemessen über Geländehöhe Gehweg - Hinterkante in der Mitte der Straßenfront des Grundstückes: max. TH = 6.50 m Die Firsthöhe (FH) als Höchstgrenzebeträgt - gemessen über Geländehöhe Gehweg - Hinterkante in der Mitte der Straßenfront des Grundstückes:

MINDESTGRÖSSE DER GRUNDSTÜCK!

max. FH = 11.0 m

(§ 9 ABS. 1 NR. 3 BAUGB) Die Mindestgröße der Grundstücke bei Einzel - und Doppelhausbebauung beträgt 300 gm.

4. FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, STELLPLÄTZE UND GARAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 87 Abs. 1 Nr. 4 HBO)

4.1 Nebenanlagen (§ 14 BauNVO) Nebenanlagen sind nur auf den überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

4.2 Stellplätze und Garagen (§ 12 Abs. 6, § 19 Abs. 4 BauNVO) Garagen sind nur auf den überbaubaren Grundstücksflächen und auf den hierfür gekennzeichneten

Ansonsten gelten die Vorschriften der Stellplatzsatzung.

. MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR **ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 BauGB i.V.m. § 87 HBO)

5.1 Flächenversiegelung Nicht überbaute Grundstücksflächen dürfen nur bis zu max. 10% versiegelt werden.

5.2 Private Grünflächen Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind unter Ausnahme der Erschließungsflächen mit standortgerechten, heimischen Pflanzenarten und Obstsorten gärtnerisch anzulegen. Bei der Be-

pflanzung sind Bäume und Sträucher gemäß Pflanzenliste zu verwenden.

Auf jedem Grundstück ist pro angefangene 300 qm Grundstücksfläche mindestens 1 Obstbaum-Hochstamm oder großkroniger Laubbaum gemäß Pflanzenliste zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Der Bestand wird angerechnet.

Im Bereich der Baumstandorte ist eine unverdichtete Pflanzfläche von mindestens 12 gm mit einer

wasser- und luftdurchlässigen Oberfläche vorzusehen. Vor der Bebauung der Grundstücke sind die Baumstandorte genau einzumessen und bei der vorgesehenen Nutzung zu berücksichtigen. Werden vorhanden Bäume erhalten, braucht keine Neupflanzung

zu erfolgen. Die erhaltenen Bäume sind bei Ausfall oder Abgang gleichwertig zu ersetzen. Die erhaltenswerten Bäume sind bei der Durchführung von Erd- und Bauarbeiten zu sichern (DIN 18920). Im Bereich der Kronentraufe ist auf Niveauänderungen und Ausgrabungen (Leitungen etc.) zu verzichten.

Stiel-Eiche

Pflanzliste für Bäume auf den Grundstücken Mindestpflanzqualität: Stammumfang 14 - 16 cm, mind. 3 x verpflanzt,

aus extra weitem Stand. Betula pendula Rotbuche Fagus sylvatica Traubeneiche Quercus petraea

Quercus robur

Außerdem Ostbaum-Hochstämme, verschiedener Sorten: Apfel, Birne, Pflaume, Zwetschge, Mirabelle, Süß- und Sauerkirsche, Walnuß,

Eßkastanie, Elsbeere (Sorbus torminalis) und Speierling (Sorbus domestica). Als weitere Sträucher sollen in den Hausgärten verwandt werden:

(Pflanzgröße: 2 - 3 x verpflanzt, 80 - 100 cm) Cornus sanguinea Roter Hartriegel Cytisus scoparius Besen-Ginster Salix caprea Salweide Sambucus nigra Holunder Sorbus aucuparia Eberesche Wolliger Schneeball Viburnum lantana Viburnum opulus Schneeball

5.3 Fläche mit Pflanzbindung landschaftsgerechte Gehölze Die geschlossene Hecke der Randeingrünung ist aus den folgenden Arten zu pflanzen und dauerhaft

zu unterhalten: (Pflanzgröße: 2 - 3 x verpflanzt, Höhe: 80 - 100 cm) Acer campestre Feldahorn Carpinus betulus Hainbuche Corylus avellana Haselnuß Crataegus monogyna Eingriffliger Weißdorn Euonymus europaea Pfaffenhütchen Ligustrum vulgare Liguster

Prunus spinosa Schlehe Rosa canina Heckenrose

Die Heckenpflanzungen sind im Abstand von ca. 1 m in zwei versetzten Reihen anzupflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Koniferen, Ziersträucher und geschnittene Hecken sind hier nicht zulässig. Die vorhandene Buchenreihe ist in dieser Ausgleichsfläche zu erhalten.

5.4 Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft Bestehende Gehölze müssen erhalten werden. Die Restfläche ist ggf. mit einer Rasenansaat zu versehen und zweimal jährlich zu mähen.

Folgende Nutzungen sind innerhalb der gekennzeichneten Fläche ausgeschlossen: Niveauänderungen

Bodenversiegelung Nutzungen, die dem Naturschutzgedanken zuwiderlaufen, wie Parken, sonstige Stell- und Spielpatz-

flächen o. ä. Das Anpflanzen und Nutzen von Obstgehölzen wird freigestellt 5.5 Straßenbegleitende Bäume Mindestpflanzqualität: Stammumfang 18 - 20 cm, 4 x verpflanzt, Höhe 300 - 350 cm,

aus extra weitem Stand, späteres Lichtraumprofil mind. 3,50 m. Im Pflanzraum der Bäume sind mindestens 12 qm unversiegelte Fläche als Baumscheibe vorzusehen. Pflanzvorschlag: Quercus robur Stiel-Eiche

5.6. Fassadenbegrünung

Pro 3 lfdm fensterloser Fassadenfläche ist eine Schling- und Kletterpflanze gemäß Pflanzenliste zur dauerhaften Fassadenbegrünung anzupflanzen. Es ist ein Pflanzraum von mindestens 0,25 qm Fläche und 0.5 m unverdichtete, durchwurzelbare Substrattiefe einzuhalten. Garagen und überdachte Stellplätze sind mit kletternden Arten gemäß Pflanzenliste zu begrünen.

Pflanzgröße: mit Topfballen, mindestens 2 - 4 Triebe Clematis vitalba Waldrebe (auch als Bodendecker) Hedera helix Kletterhortensie Hydrangea petiolaris

Geißblatt Lonicera - Arten Wilder Wein Parthenocissus Arten Vitis-Arten

(Selbstklimmer)

5.7. Niederschlagswasser der Dachflächen

Das Niederschlagswasser der Dachflächen ist in Zisternen zu sammeln und zu verwenden. Der Überlauf muß in eine geeignete Versickerungsanlage im hinteren Gartenbereich geführt werden. Die Versickerungsfähigkeit des Bodens muß vom Grundstückseigentümer durch eine hydrogeologische Untersuchung im Rahmen des Bauantrages nachgewiesen werden. Sofern der Boden sich gemäß Gutachten nicht zur Versickerung eignet, ist der Überlauf der Zisterne an den Kanal anzuschlie-

Zum Durchschlupf für Kleintiere muß unten unter den Einfriedungen ein Streifen von 10 cm Höhe frei-

6. BAULICHE UND SONSTIGE TECHNISCHE VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 Satz 3 BauGB)

6.1 Für die der BAB 661 zugewandten und den hierzu seitlichen Gebäudefassaden sind bei Neu-, Umund Erweiterungsbauten baulich und / oder sonstige Vorkehrungen zur Lärmminderung zu treffen: Nach DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau - Anforderungen und Nachweise" sind zum Schutz von Aufenthaltsräume gegen Außenlärm die Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen einzuhalten.

6.2 Schlafräume, die in Richtung BAB 661 bzw. seitlich dazu orientiert sind, sind mit schallgedämmten Lüftungselementen auszustatten.

6.3 Die Grundrisse der Wohngebäude sind so zu gestalten, dass die Aufenthaltsräume nach Möglichkeit auf der der BAB 661 abgewandten Seite angeordnet werden oder durch verglaste Wintergärten einen Schallpuffer erhalten.

TEILUNGSGENEHMIGUN

(§ 19 Abs. 1 BauGB) Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird gemäß § 19 Abs. 1 BauGB festgelegt, dass die Teilung eines Grundstückes zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung bedarf.

8. GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 87 HBO)

Es sind nur offene Einfriedungen oder Hecken bis zu einer Höhe von 1.20 m zulässig.

. Bodendenkmäler Wir weisen daraufhin, dass bei Erdarbeiten jederzeit Bodendenkmäler wie Mauer, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände z.B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden können. Diese sind nach § 20 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Archäologische Denkmalpflege oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde und Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 20 Abs. 3 HDSchG). Bei sofortiger Meldung ist in der Regel nicht mit einer Verzögerung der Bauarbeiten zu rechnen. Wir bitten, die mit den Erdarbeiten Betrauten entsprechend zu beleh-

Lärmernissionen BAB A 661 Es wird darauf hingewiesen, dass gegen den Straßenbaulastträger der BAB A 661 keine Ansprüche auf Schutzmaßnahmen aufgrund des BimSchG vor den von der A 661 ausgehenden Emissionen geltend gemacht werden können.

3. Lärmemissionen Flugplatz Egelsbach
Da der Geltungsbereich des Bebauungsplanes nur ca. 500 m zur An- und Abflugstrecke des Pflichtmeldepunktes "Tan-

go" des Flugplatzes Egelsbach entfernt liegt, wird daraufhingewiesen, dass mit Fluglärmbelästigungen zu rechnen ist. 4. Fermeldeanlagen Bäume sind in mindestens 2.50 m Entfernung von den Fermeldeanlagen der Deutschen Bundespost Telekom zu pflan-

zen (DIN 18920). Im Planbereich befinden sich unterirdische Telekommunikationsanlagen, die ggf. von Baumaßnahmen berührt werden und infolgedessen gesichert, verändert oder verlegt werden müssen. Es wird gebeten, dass sich die Straßenbaubehörde, die Erschließungsträger sowie die Bauträger und Bauherm sich rechtzeitig vor Baubeginn mit der Deutschen Telekom AG, Technikniederlassung BBN 1, Oeserstraße 111, 65934 Frankfurt/M in Verbindung setzen. Außerdem wird gebeten, geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommu-

5. Flächen für die Feuerwehr

Die erforderlichen Flächen für Feuerwehr und Rettungsdienst, auf den öffentlichen Straßen und Zuwegen, sind in Anlehnung DIN 14090 - Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken - auszuführen.

6. Sicherstellung des Rettungsweges
Bei der Sicherstellung des 2. Rettlungsweges aus Dachschrägen oder Dachaufbauten ist § 37 Abs, 2 Hess. Bauordnung zu beachten (Unterkante max. 1,0 m von der Traufkanten und nicht höher als 1,20 m über Fußbodenoberkante). Sofern sich die Brüstung notwendiger Fenster mehr als 8 m über der Geländeoberfläche befindet, und nicht von der öffentlichen Verkehrsfläche erreichbar ist, ist der 2. Rettungsweg, sofern nicht baulich gesichert (Nottreppe) über Hubrettungsfahrzeuge der Feuerwehr sicherzustellen. Dies erfordert eine Feuerwehrzufahrt und -aufstellfläche nach DIN

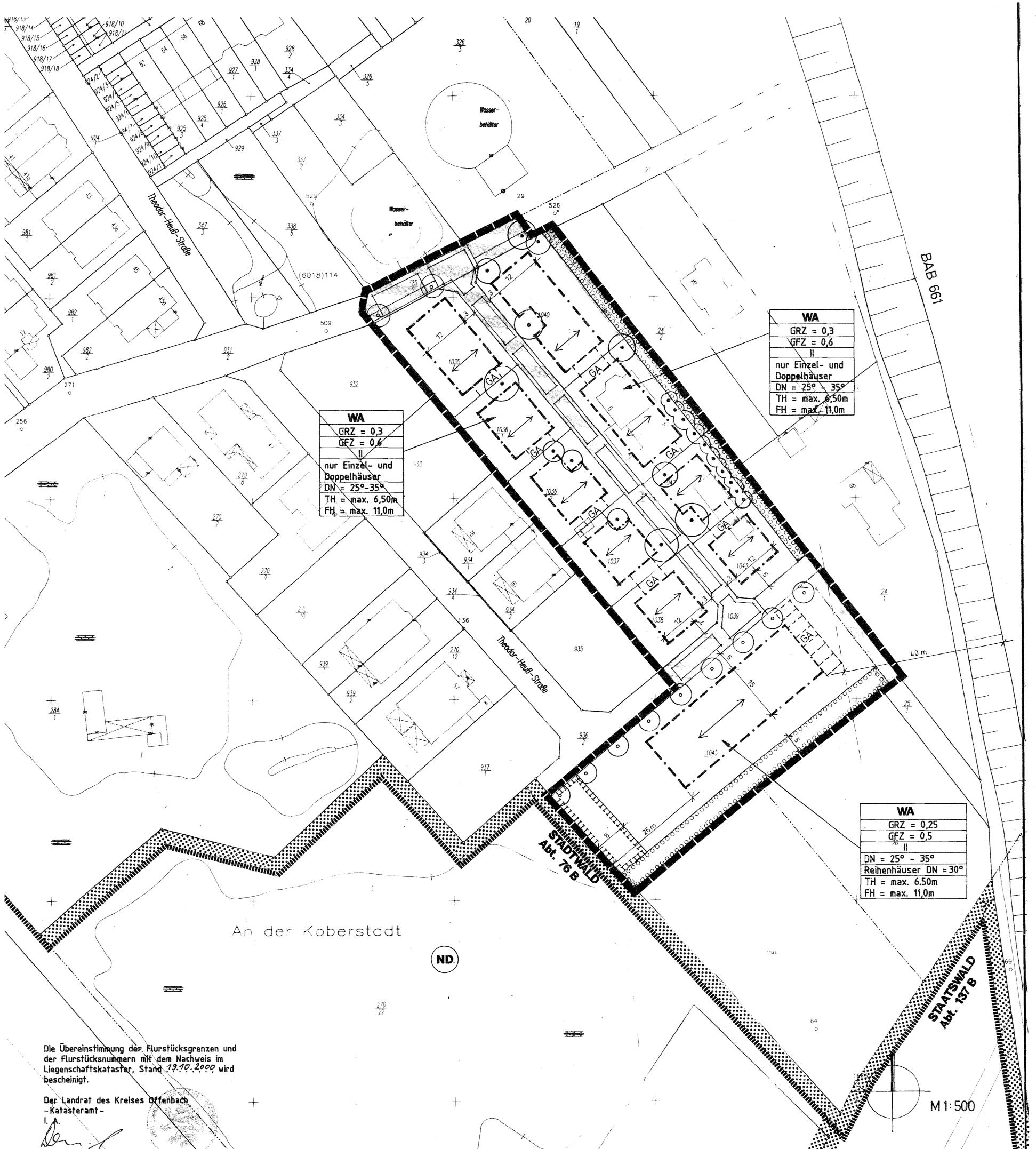
7. Löschwasserversorgung
Die Löschwasserversorgung, die Anzahl und die Entfernung der Löschwasserentnehmestellen (Hydranten), sowie deren Kennzeichnung muß gemäß DVGW Arbeitsblatt W 405 - Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung – erfolgen.

8. Wasserschutzgebiet Das Plangebiet liegt in der Zone III des Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinungsanlage der Stadtwerke Langen. Folgende Verbote sind von der Planung berührt:

• Das Ablagern und Abfüllen von Öl oder Treibstoffen ohne zusätzliche Sicherungsmaßnahmen gegen Versickern im Das unterirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdenter Flüssigkeiten – VLwF- vom 07.09.1967 (GVBI. I S. 155) in Behältern von mehr als 40 m³ Inhalt.

Sofern keine Leckanzeigegeräte (Kontrollgeräte), die die Undichtdichtigkeit selbsttätig optisch und akustisch anzeigen, und keine Auffangräume, die dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch bis zu 40 m3 Inhalt fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich. Die Prüfung der Behälter und deren Zubehör hat mindestens alle 2 1/2 Jahren zu erfolgen.

• Das oberirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der VLwF in Behältern von mehr als 100 m³ Inhalt. Sofern keine Auffangräume, die mindestens dem Rauminhalt der in ihnen lagernder Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in bis zu 100 m³ Inhalt fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich; diese müssen jedoch mit einem Leckanzeiger ausgestattet sein, der Undichtheiten selbsttätig mindestens optisch anzeigt. Bei standortgebundenen Anlagen können Ausnahmen zugelassen werden, soweit ein öffentliches Interesse dies rechtfertigt.



ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

aligemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB):

Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO)

Geschossflächenzahl (§ 20 BauNVO)

Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (§ 16 Abs. 3 BauNVO)

Traufhöhe als Höchsturenze siehe Textliche Festsetzungen Pkt. 2.2

Firsthöhe als Höchstgrenze siehe Textliche Festsetzungen Pkt. 2.2

BAUWEISE (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

--- Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Mischverkehrsfläche (verkehrsberuhigter Bereich)

GA Umgrenzung von Flächen für Garagen

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ. ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (6 9 ABS, 1 NR, 20 UND NR, 25 BAUGB)

TTTT Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB) Maßnahmen siehe Textliche Festsetzung Pkt. 5.4

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen © ○ ○ ○ ○ (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB) Maßnahmen siehe Textliche Festsetzung Pkt. 5.3

unbedingt erhaltenswerte Laubbäume (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB) siehe Landschaftsplan / Bestand

unbedingt erhaltenswerte Gehölzgruppe (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB) siehe Landschaftsplan / Bestand

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

FESTSETZUNGEN NACH LANDESRECHT (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 87 HBO)

SONSTIGE DARSTELLUNGEN OHNE FESTSETZUNGSCHARAKTER: Waldfläche

Grenze Landschaftsschutzgebiet "Landkreis Offenbach" vom 13. März 2000

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 30.03.2000 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Beschluss wurde am 14.07.2000 in der Langener Zeitung bekanntgemacht.

Langen, den 04.07.2001

BETEILIGUNG

Die Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte am 24.05.2000. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 14.07.2000 durchgeführt.

Langen, den 04.07.2001

OFFENLEGUNG

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 30.03.2000 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Offenlegung des Bebauungsplanentwurfes beschlossen. Nach öffentlicher Bekanntmachung in der Langener Zeitung am 14.07.2000 fand die Offenlegung vom 24.07,2000 bis 01.09.2000 einschließlich statt.

Langen, den 04.07.200



SATZUNGSBESCHLUSS

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 07.12.2000 nach Behandlung der Anregungen den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung

Langen, den 04.07.2001

Der Magistrat

INKRAFTTRETEN

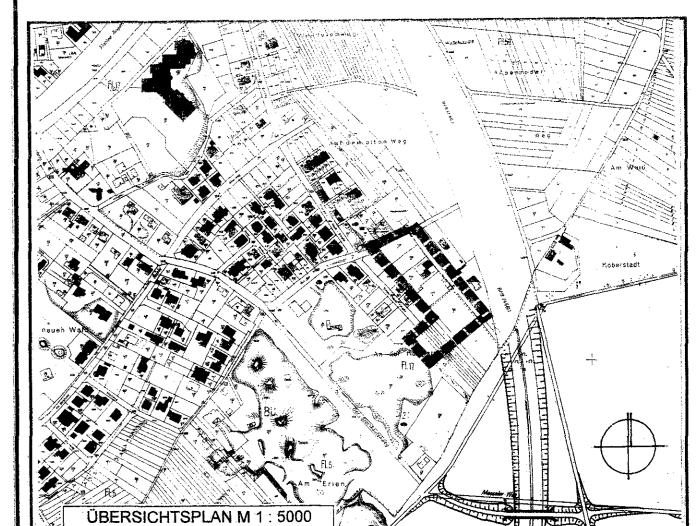
Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 02,03,2001 in der Langener Zeitung öffentlich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan ist somit am 02.03.2001

geworden und liegt mit Begründung zur Einsicht im Rathaus bereit.

Langen, den 04.07.2001







DER MAGISTRAT DER STADT LANGEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 16/II mit integriertem Landschaftsplan

"An der Koberstadt"



FACHDIENST 13 Bauwesen, Stadt- und Umweltplanung

Datum: 07.07.00 Datum: Jan. 2000 Datum: 10 / 2000

Maßstab: M 1:500 Blattgröße: 126 x 59,4